

1002



Verläufiges  
DECLARATIONS-

**ROYAUME**

wegen einer

vor sämtliche Königl. Preussische Provinzien,

wo bisher die Accise eingeführt gewesen,

vom 1. Junii 1766. an

allergnädigst gut gefundenen neuen Einrichtung

der

**ACCISE-**

und

**Doll = Sachen.**

---

De Dato Berlin, den 14ten April 1766.

---

Gedruckt bey dem Königlischen Hof-Buchdrucker, George Jacob Decker.

DECLARATIONS



DECLARATION OF THE

DECLARATION OF THE

ACCISE



DECLARATION OF THE

DECLARATION OF THE

gr  
de  
len  
del  
ber  
gr  
der  
zu  
zu  
zu





**S**r Friderich,  
von Gottes Gnaden,  
König in Preussen, Marg-

graf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Lämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von  
Schlesien; Souverainer Prinz von Dramien, Neuschatel und Wal-  
lengin, wie auch der Grafschaft Glas; in Seidern, zu Mag-  
deburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-  
ben und Wendin, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burg-  
graf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Lamin, Wende-  
n, Schwerin, Raxeburg, Ostfriesland und Neurs; Graf  
zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,  
Tellenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr  
zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bü-  
zow, Urlay und Breda, u. u. u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Daß nachdem Wir seit Endigung des letztern Krieges ohnablässig bedacht gewesen, Unsern Unterthanen und Länden, welche dadurch gelitten, auf alle mögliche Art wiederum aufzuhelfen, so wie Wir dann Unser beständiges Augenmerk seyn lassen, sowohl durch Wiederaufbauung der verheerten Dörffer und Gegenden die Zahl derer Einwohner zu ersetzen, als auch denen Handwerken und Fabriquen durch alle mögliche Wohlthaten und Encouragements wiederum aufzuhelfen, und solche in den vorigen Flor und Betrieb der Nahrung zu bringen; So haben Wir, um Unser Unterthanen Bestes zu befördern und selbigen in allen denen Stücken, wo es auf eine oder die andere Art geschehen kann, eine Erleichterung derer Lasten und Abgaben auch dadurch zu verschaffen, daß solche auf einen billigen und proportionirten Fuß gesetzt, und durchgehends mit gleichen Schultern und nach Vermögen der Contribuenten getragen werden mögen, Uns von denen Abgaben und Accisen in denen Städten Unserer sämtlichen Provinzzen und Lände einen genauen Bericht erstatten lassen und selbigen mit größter Aufmerksamkeit Stückweise untersucht, da Wir dann befunden, daß in deren Hebung bis auf den heutigen Tag eine sehr grosse Ungleichheit obgewaltet, in der Maasse, daß die zur Erhaltung des Staats nöthige Abgaben einen Theil Unserer Unterthanen weit mehr beschweret als den andern, daß besonders die Abgaben von Getreyde als dem allerohntentbehrlichsten Stück zum Unterhalt des Lebens nicht nur vorzüglich mit Auflagen beschweret, sondern auch dem Absatz und der Handlung damit durch die Verwiesfältigung der Abgaben an theils Orten, besondere Hindernisse in den Weg gelegt werden; daß bey der Besteuerung des Schlacht-Viehes die Ausländer darunter über die Einwohner einen grossen Vorzug gehabt, da die Accise Stückweise entrichtet worden, und das zweysfach so schwere ausländische Schlacht-Vieh nicht ein mehreres entrichtet, als das weit kleinere und geringere, so im Lande gezogen werden können; Daß bey dem Articul von Getränken, das Publicum allerhand Arten von Betrug ausgesetzt gewesen, indem die Weine auf eine der Gesundheit so schädliche Art ohne Nachfrage und Hinderung beständig verfälscht werden können; Gleichermaassen auch das Bier um denen Abgaben auf das Getreyde zu entgehen, dergestalt geschwächt und mit Wasser vermischer worden, daß dieses als eine Haupt-Ursach der durchgehends abgenommenen Brau-Nahrung in allen Provinzzen angesehen werden kann; Daß bey dem Brandtwein eine gleichmäßige Vermischung, besonders des Korn-Brandtweins mit denen auswärtigen hoch impostirten Brandtweinen, zum grösssten Nachtheil derer Consumenten getrieben worden, als welche dafür eben so wie vor wirkliche Franz- und Rheinische Brandtweine, die höheren Sätze bezahlen müssen, und daß endlich diejenige, so den Schand exerceiret, ausser einer geringen Handlungs-Accise, welcher sie auf viele Wege entgehen können, nicht mehr zu entrichten gehabt, als die übrige Einwohner und Consumenten, von denen sie durch den Debit ihre Nahrung gezogen, und welche sie unter dem Vorgeben der auf die Getränke gelegten Accise, mit ausserordentlich erhöhten Preisen zu übersetzen, Anlaß genommen, und dadurch verursacht haben, daß die in der That gemässigte Abgaben, dem Publico zu einer wahren Last werden müssen. Wir haben demnach bey reiflicher Erwägung aller dieser Umstände, und in der wahren Absicht, diesen schädlichen Mißbräuchen abzuhelpen eine Gleichheit der Abgaben, nach der Maasse des Vermögens Unserer Unterthanen, einzuführen, denen dürftigen der Billigkeit nach, die Last zu erleichtern, den Handel und Absatz des Getreydes von aller Beschwerlichkeit zu befreyen, und dadurch den Ackerbau aufzumuntern, die Verfälschung des Weins, Bieres und Brandtweines zu verhindern, und endlich besonders der Gewinnsucht derer Wein-Bier- und Brandt-

Brandtweinschenker Einhalt zu thun, damit sie sich nicht des Vorwandes der Accise bedienen, und denen Consumenten übermäßige Preise auflegen, zur gründlichen Erfüllung dieser heilsamen Absichten für nöthig erachtet, vorläufig eine Commillion nieder zu setzen, welche den Grund und die Ursachen einer jeden Abgabe bey denen Accisen zu untersuchen, und Uns über alles und jedes sückweise einen hinlänglichen Bericht zu erstatten haben soll, damit wir völlig im Stande seyn mögen, künfftig dergestalt alle und jede Accise - Sätze zu bestimmen, daß nach Unserer landesväterlichen Absicht die allerohnungänglichste Lebens-Mittel von Auflagen befrehet, und solche nur auf dergleichen Stücke zum Theil geleyet werden mögen, die von der Willkühr derer Consumenten abhängen, in der Maasse, daß Wir nach Unserm Wunsch nur dieses einzige erhalten, zugleich Zeit die Last Unserer Unterthanen zu erleichtern, und dabey die nothwendigen Einkünfte des Staats auf einen festen und beständigen Fuß zu versichern, sonder daß dadurch im geringsten eine übermäßige Vermehrung dererselben geucht werde.

Widrieweil aber zu emer dergleichen Untersuchung, in denen so verschiedenden Provinzen, eine geräumliche Zeit erfordert wird, damit bey einen so wichtigen Geschäfte nichts übereilet werden möge; unterdessen jedermoch nöthig ist, in denen Haup- Theilen eine Venderung, Provisorio und bis auf weitere Verordnung festzusetzen, damit von Stunde an Unsere hierunter hegende gute Absicht denen sämtlichen Einwohnern und Landen, zu staten kommen möge. So haben Wir Kraft dieses unter Unser allerhöchst eigenhändigen Unterschrift vollzogenen und emanirten Patents nachfolgendes als ein vorläufiges Reglement und bis zu weiterer Verordnung ohnverbrüchlich festsetzen und befehlen wollen, wie folget:

## I.

### Begen der Accise und Auflagen vom Getreyde.

#### §. 1.

Alle Auflagen auf das Getreyde und einländischen Mehl, ungleichen das Malz- und Brandtwein-Schroot sollen vom 1ten Juny 1766. gänzlich aufhören, und verbiethen Wir fernerhin solche zu erheben. Hingegen bleibt Unsern Unterthanen verstatet, solche in denen Städten frey einzuführen, und damit eine willkührliche Handlung zu treiben, ohne weder Handlungs-Accise noch sonst einige Abgaben zu entrichten, woben sich aber von selbst versteht, daß davon die bisher übliche Zölle auch bey dem Vermahlen und Abschrootten des Getreydes das Mahl-Geldt und die Mahl-Meze wie gewöhnlich zu entrichten seyn, auch bey Einbringung auswärts gemahlene Mehls die Mühlen-Gefällen des Orths der Verfassung gemäß nach bezahlet werden müssen.

#### §. 2.

Um aber zu verhüten, damit nicht bey dem freyen Eingang des Getreydes in denen Städten andere Waaren eingebracht und Defraudationes begangen werden; So befehlen Wir, daß jedes mahl diejenige, so Getreyde in die Städte bringen, beym Eingange anzeigen müssen, wie viel und was sie für Getreyde geladen haben, worauf ihnen ein ohnentgeltlicher Eingangszettel ertheilet wird, um damit ihr Getreyde oder Mehl nach demjenigen Orte in einer jeden Stadt zu führen, welcher bestimmt werden wird, um die Vilitation dar-

von auf die geschwindeste und leichteste Art zu verrichten; und damit in denen grossen Städten die zu Märkte kommende nicht aufgehalten werden; So verordnen Wir, daß 4. oder mehrere Haupt-Thore an jeden Ort nach Proportion seiner Grösse benannt gemacht werden sollen, durch welche alles Getreide eingebracht werden muß. An jedem dieser Thore soll ein Haus oder bedeckter Schoppen dazu eingerichtet werden, daß durch eine Anzahl hierauf ausdrücklich zu bestimmender und anzunehmender Leuthe die Sade mit Getreide auf das schleunigste aus einen in den andern umgegossen, das Mehl aber wie bishero visitiret und gewogen werden soll, und zwar in Gegenwart eines dazu bestellten Aufsehers oder des Thorschreibers.

Was aber das Getreide betrifft so zu Wasser und durch Schiffe herein gebracht wird; So sollen letztere gleich bey dem Eingang in einen sichern und zu verschliessenden Ort oder Haafen gebracht, und daselbst nur einzig und allein der Verkauf und die Ausladung des Getreides vorgenommen werden. Wir verbiethen das geringste aus denen Schiffen auszuladen, bevor die Visitation geschehen, und sonder Ertheilung eines ohrentgeltlichen Scheins, worauf sowohl die Visitation als das Quantum des Getreides bezeichnet seyn soll, und werden, zu dem Ende eigene Leuthe bestellet werden um bey der Ausladung gegenwärtig zu seyn, und diese Scheine zu ertheilen. Damit aber die Kosten zum Unterhalt der hierzu nöthigen Leuthe bestritten werden können; So soll von einem jeden Scheffel Getreide blos 4 Pfennige, und vom Centner eingebrachten Mehls 6 Pfennige entrichtet werden. Sollte sich jedoch jemand gelüsten lassen, heimlich ohne Visitation und Bescheinigung, Getreide einzuführen, so wird solches mit 50 Rthlr. auf jeden Scheffel, nicht minder mit Confiscation des eingebrachten bestraft.

### §. 3.

Damit Unsere heilsame Absichten wegen dieser Befreyung vom Getreide erfüllet, und darüber nachdenklich gehalten werden möge; So verordnen und befehlen Wir allen Unsern Magistraten und Policey-Bedienten, hierauf mit Acht zu geben, und dadurch die Zufuhre zu befördern, demnächst aber fernerhin die monatliche Brodt-Taxen sorgfältig anzufertigen und bekannt zu machen auch mit allen Eysen und Nachdruck darüber zu halten.

## II.

### Wegen der Accise vom Schlacht-Vieh.

#### §. 1.

Beym Eingange sämtlichen Schlacht-Viehes müssen für der Hand diejenigen Abgaben entrichtet werden, welche bishero vermöge derer Tarifs bestimmt sind, jedoch aber dieses nur so lange, bis Wir nach einer gründlichen Untersuchung im Stande seyn werden, dergleichen Einrichtungen zu machen, wodurch auch bey diesen Articula eine bessere Gleichheit eingeführet, und Unsern Unterthanen eine wesentliche Erleichterung verschaffet werden könne.

Um aber den Ausfall, welcher durch die gänzliche Befreyung des Getreides entstehen wird, in etwas zu decken, so soll vorerst von einem jeden Pfund Fleisch sonder Unterschied 1 Pfennig entrichtet werden, jedoch wird hiervon das Schweine-Fleisch als die gewöhnlichste Nahrung derer Armen gänze

gänzlich ausgenommen, und bleibt es dieserhalb einzig bey den vorigen Sätzen.

Im übrigen wird denen Schlächtern und allen denen so mit Fleisch handeln, auf das nachdrücklichste verbothen, dieserhalb ein mehreres als 1 Pfennig vom Pfunde einzufordern, und zwar bey Strafe von 10 Rthlr. auf jedes Pfund; Wobey Wir denen Magistraten und Policey-Bedienten besonders anbefehlen, hierüber die genaueste Aufsicht zu halten, auch darnach die Taxen einzurichten.

§. 2.

Diese provisorische neue Abgabe soll nicht anders erleyet werden, als bis das geschlachtete Vieh gehörig gewogen werden kann; Damit aber deshalb kein Unterschleiff geschehe, so wird in denen Städten, wo keine Schlacht-Häuser vorhanden sind, hierdurch befohlen, niemahls ein Stück Vieh zu schlachten, bevor dieses dem dazu bestellten Vilitator oder Aufseher angezeigt, und darauf das Fleisch excl. des Kopffes und übrigen sämtlichen Abfalles, gewogen worden; In denen Orthen aber wo wirklich Schlacht-Häuser vorhanden sind, ist ein jeder schuldig in solchen schlachten zu lassen, und zwar bey Erlegung von 10. Rthlr. Strafe, wann in einen oder andern Fall contraveniret wird. Wir befehlen zugleich, denen Magistraten in grossen Städten oder aber denen Schlächter-Gewercken, wenn selbe vorhanden, zum Dienste des Publici an bequemen Orthen mehrere Schlacht-Häuser anzulegen, wobey ihnen erlaubet wird, 2 gr. von einem Ochsen oder Kuh, und 6. Pfennige von einem Hammel oder Kalbe dieserhalb zu erheben; Hingegen aber müssen sie für den Unterhalt derer Schlacht-Häuser und allen dabey nöthigen Geräthschaften, auch insbesondere für deren Reinlichkeit sorgen.

§. 3.

Diejenige so einiges Vieh schlachten lassen, sollen gehalten seyn, nach geschehener Anzeige, einen Bescheinigungs-Zettul zu erfordern, worauf sowohl das Gewicht bezeichnet, als die Zahlung des Pfennings vom Pfunde attestiret werden, und soll Unsem Vilitatorn frey stehen, deshalb bey denen Schlächtern und andern, welche mit Fleisch handeln Nachfrage zu halten und sich diese Art Zettul vorzeigen zu lassen. Sollten sie aber gegründeten Verdacht haben, daß in einen, oder andern Ort heimlich geschlachtet worden, so sollen sie zwar deshalb Vilitation anstellen können, jedennoch nur in Beysseyn einiger dazu genommener Zeugen oder eines Policey-Bedienten.

III.

Regen der Accise vom Weine.

§. I.

Die Accise vom Wein soll fernerhin auf dem Fuß der bisherigen Tarifs an jedem Ort erhoben werden, bis daß Wir im Stande sind, auch hierunter zur Egalisation und Erleichterung Unserer Unterthanen eine anderweite Verfügung zu treffen. Inzwischen wird jedennoch zu fernerer Erstattung desjenigen, so von dem Getreide herunter gesetzt worden, auf Einen jeden Eymmer von ordinairn Wein sowohl rothen als weißen 5. Groschen über dasjenige, so bishero in Accise entrichtet, imgleichen 20 gr. auf jeden Eymmer von Ungarischen, Rhein-Champagn. Bourgogn. und andern sogenannten feinen und

Liqueur-Weinen gelegt. Zugleich aber und damit die häufige Defraudationes verhindert werden können, welche bey dem Rhein-Wein begangen werden; Da selbiger häufig unter der Benennung von Franken, Mosel- und Neckar-Wein eingeführet wird: So belegen Wir sämtliche dergleichen Arthen Weine durchgehends mit eben derselbigen Aufsage, welche sowohl von Alters als anjetzo auf dem Rhein-Wein geleyet ist, und nehmen Wir von gegenwärtigen neuen Erhöhung bloß nur die Land-Weine aus Unsern Provinzzen aus, als welche ein wehres nicht, wie nach den vorigen Sätzen entrichten sollen.

§. 2.

Wir erlauben allen Unsern Unterthanen, den Wein-Handel in Unsern Städten frey und ohngehindert, sowohl im Grossen als en detail zu treiben, wann sie die achdrige Angabe bey der Accise entrichten. Um aber künftig die häufige Verfälschung des Weines zu verhindern, und das Publicum dafür nach Möglichkeit sicher zu setzen; So befehlen Wir denen sämtlich mit Wein handelnden, ohnweigerlich sich der beständigen Visitation Unserer Aufseher zu unterwerffen, und selbigen jedesmahl richtig und getreulich anzuzeigen, sowohl wann sie neue Weine einlegen, damit solche auf denen deßhalb zu haltenden Registern eingetragen werden können, als auch wann sie Weine in grossen verkauffen, damit ihnen solcher abgeschrieben werden könne, indem Unsere Absicht und Willens-Meynung hierbey ist, daß durch eine genaue Nachfolge und Aufrechnung des debitirten Quanti behindert werden könne, daß keine Vermischung, und der Gesundheit der Consumenten so schädliche Verfälschung des Weines vorgenommen werde.

Wann Wir aber den Wein-Handel hierdurch allen und jeden erlaubet, so wollen Wir dennoch, daß an denen Orthen, woselbst denen Städten und Magistraten, der excl. Wein-Handel und die Verpachtung derer Wein-Keller bishero zugestanden, es für der Hand, und bis zur weitem Verordnung dabeu belassen werde. Inzwischen sind dergleichen Keller-Pächter, sowohl wie alle übrige Wein-Händler der beständigen Aufsicht und Nachfrage Unserer Visitatoren unterworfen.

§. 3.

Es werden auch von nun an die bis dato auf den Wein-Schand gelegene Handlungs-Accise und andere Abgaben ausser der ordinären Accise gänzlich aufgehoben; Dagegen aber verordnen und wollen Wir, daß künftig die Wein-Schäncker besonders zu Bestreitung derer Kosten für die genauere Visitation eine Abgabe von 5. pro Cent von ihren sämtlichen Debit erlegen sollen, und wird es damit folgendergestalt gehalten, daß wann ein Wein-Händler künftig ein Faß einleget, er sodann dem Aufseher oder Visitator den Preys des darinn befindlichen Weines anzeigt, und nach dieser seiner eigenen Angabe überlassenen Bestimmung, die Abgabe derer 5. pro Cent entrichtet. Dahingegen aber soll er sich niemahls unterstehen bey Strafe von 50. Rthlr. und der Confiscation den Wein höher zu verkaufen, als er solchen angegeben, und soll in solchen Fällen der Beweis durch Zeugen, worunter der Käufer selbst seyn kann, angenommen, und sogleich fiscalisch gegen einen solchen Ueberzeiger des Publici verfahren, auch die Strafe ohne weitere Umstände von ihm beygetrieben werden.

§. 4.

Solten an einigen Orthen die Magistrats, Städte oder Landschaften auch andere befugt seyn, von den Weinschand Abgaben zu erfordern, so wird ihnen

ihnen verstatet, solche für wie nach einzuheben, bis darüber anderweite Ver-  
ordnung erfolgt.

#### IV.

### Wegen der Abgaben und Accise vom Bier-Brauen.

#### §. 1.

Nachdem die Abgaben vom Getreyde, welche bishero zur Verfertigung  
des Bieres und Malzes gedienet aufgehoben worden; So soll an deren  
Stelle in denen sämtlichen Städten, ein sicheres von einer jeden Tonne er-  
legt werden, und wird Provisorie diese Abgabe pro Tonne auf 18 Gr.  
festgesetzt, als weshalb Wir denen Magistraten und Policey-Bedienten,  
so die monatliche Anfertigung der Bier-Taxen zu verrichten haben, auf  
das nachdrücklichste anbefehlen, hiernach sich zu achten, und dahin zu sehen,  
daß unter dem Vorwandt dieser Abgabe nicht eine unerlaubte Erhöhung des  
Bier-Preises gestattet werden, indem nach Abzug was dagegen auf das Malz  
erlassen worden, dieses eine Erhöhung von weniger als 1 Pfennig auf die  
Maas in Berlin austrägt.

#### §. 2.

Um die Stärke und Güthe des Bieres nach einem gewissen Principio  
abzumessen; So setzen Wir hierdurch feste, daß allemahl auf 1 Scheffel Weizen  
und 1½ Scheffel Gersten oder anders Malz, das Abbrauen einer Tonne  
von 100 Quart Berlinisch inclusive der 4 Maas für die Häfen gerechnet  
werden, und darnach die Erlegung derer 18 Gr. für die Tonne eingeführt  
werden soll. Damit aber inzwischen daraus keine Unordnung erwachse, wei-  
sen sich nach denen Gewohnheiten einer jeden Stadt und Ort eine grosse  
Verschiedenheit in denen Zuthaten und Quantitäten des Getreydes welches  
zu dem Biere gebraucht wird, befindet, so wollen Wir vorläufig es dabei be-  
wenden lassen, daß fernerhin, die differente Arthen vom Biere dergestalt  
allenthalben angefertigt werden, wie es nach denen Brau-Ordnungen eines  
jeden Orts bis dato üblich gewesen, und werden Wir Uns demnächst solche  
Stückweise vorlegen lassen, um darin eine dergleichen Verfügung zu tref-  
fen und festzusetzen, welche zum Besten Unserer Unterthanen am mehresten  
beytragen, und der so sehr verfallenen Brau-Nahrung allenthalben wie-  
derum aufhelfen könne. Vorläufig aber ist darauf genau zu achten, daß die  
Abgabe derer 18 Gr. pro Tonne durchgehends nach der angeführten Propor-  
tion ausgerechnet und von Unsern Accise-Bedienten eingehoben werde,  
woben denen Brauern außs schärfste unterlagt wird, ein mehreres als die  
vorgeschriebene Tonnen-Zahl nach Maasgabe der vorgeschriebenen resp. Brau-  
Ordnungen und Gewohnheiten zu brauen, wiedrigenfalls sie nicht nur mit  
der Confiscation sondern auch dem Verlust ihrer Brau-Gerechtigkeit, ohn-  
ausbleiblich bestrafet werden sollen.

#### §. 3.

Da Wir besonders auch gleich bey dieser vorläufigen Einrichtung dem  
Soldaten-Stande sowohl als den ärmern Theil derer Einwohner alle nur  
thümliche Erleichterung verschaffet wissen wollen; so wird hierdurch verordnet,  
daß künftig das Brauen des sogenannten Nachbieres auf einen festen und  
ordentlichen Fuß gesetzt werden soll, dergestalt, daß von 5 Scheffel Weizen-  
Malz

Malz und 7 $\frac{1}{2}$  Scheffel Gersten-Malz, so zu einem Gebräude gebrauchet werden, jedesmahl eine Tonne Nachbier gebrauet werden darf, welche nicht das geringste an einigerley Abgaben zu entrichten hat, wobey denen Brauern befohlen wird, solches vorzüglich nur allein denen Soldaten und geringen Einwohnern zu verkaufen.

Sollte sich ein Brauer betreffen lassen, daß er dieses Nachbier mit dem ordentlichen Bier vermischt, oder auch an sich selbst verfälscht habe, so wird er das erste mahl mit der Confiscation und 50 Rthlr. Strafe zum Zweyten mahl aber mit dem Verlust seiner Brau-Gerechtigkeit, ohnausbleiblich bestrafet.

S. 4.

Da Wir fernerhin gerne sehen, daß der Absatz des Bieres Unsern Brau-Berechtigten in denen Städten conserviret bleibe, und selbige desto eher im Stande seyn mögen, das Publicum mit guten und tüchtigen Geträncke zu versehen; So lassen Wir es vor der Hand bey denenjenigen Auflagen bewenden, welche anjese auf die Einführung derer fremde Biere, sowohl von auswärtigen Orten, als von einländischen Städten und dem platten Lande geleyet sind, wiewohl Wir Uns vorbehalten, dergleichen Mittel jedoch ohne Nachtheil jemandes Gerechtsahme zu treffen, damit fürs künftige allen und jeden Unserer Unterthanen die Freyheit gegeben werden könne, sich nach Belieben an demjenigen Ort mit guten Geträncke zu versehen, wo sie solches am besten und convenablesten finden, als welches das einzige Mittel ist um die Brauer dahin zu bringen, daß sie künftig zur Beförderung ihres eigenen Debits sich angelegen seyn lassen, wie vor Alters gutes und ohnsträfliches Bier zu brauen.

S. 5.

Um sowohl die Richtigkeit dieser Accise-Hebung, als auch des Brauens und des Verkaufs vom Bier zu versichern; So wird allen und jeden Brauern hierdurch anbefohlen, jedesmahl ehe sie brauen, bey dem Accise-Amte Anzeige zu thun, was vor eine Art Bier und wie viel Malz sie brauen wollen, demnächst aber den bestellten Aufseher zu ruffen, um bey den Einfüllen gegenwärtig zu seyn, die Tonnen zu zählen, aufzuzeichnen, und darüber ein Register zu führen;

Demnächst aber eben besagtem Aufseher allemahl auf Erfordern den Verkauf nachzuweisen, und die verhandene Tonnen, sowohl vom gewöhnlichen als Nachbiere vorzuzeigen, und zwar alles bey Strafe der Confiscation des Bieres, und Erlegung 50 Rthlr. für jede unrichtig befundene und ohne Anzeige gebraute Tonne.

V.

Wegen der Accise vom Brandtwein.

S. 6.

Die Auflage auf die fremde Brandtweine, welche bishero zufolge der letztern Verordnung von jeden Quart 14 Gr. betragen hat, soll künftig hierdurch bis auf 10 Gr. vom Quart herunter gesetzt werden, und soll hiernach in allen Städten so der Accise unterworfen sind die Einhebung geschehen; und da ehedem die nummehro aufgehobene Auflagen auf dasjenige  
Ge

Getrende welches zum Brandtwein-Schroot verwendet wurde, sich dahin beließ, daß ein Maas einländischer Korn-Brandtwein an theils Orthen bey nahe mit 1 Gr. 6 Pf. impostiret war, so wird künftig die Abgabe in denen accisebaaren Städten hierdurch dahin festgesetzt, daß von jeden Quart oder Maas Korn-Brandtwein Ein Groschen entrichtet werden solle, und da Wir wegen desjenigen, so bishero auf dem platten Lande vom Brandtwein-Brennen entrichtet worden, nicht das geringste für der Hand abändern wollen; So hat es dieserhalb durchgehends, bey der bisherigen Obliervanz sein Bewenden.

S. 2.

Um die Verfälschung des Brandtweins zu verhindern, und damit nicht die Korn-Brandtweine mit denen hoch impostirten Franz- und Rhein-Brandtweinen vermengert und dadurch der Käufer betrogen werde; So setzen und ordnen Wir, daß fürs künftige niemand, so mit fremden Brandtwein handelt, zugleich Korn-Brandtwein verkauffen soll, noch daß diejenige, so Korn-Brandtweine und daraus distillirte Liqueurs verkauffen, zugleich Franz- und Rheinische Brandtweine feil haben.

So wie denn auch eine jede erweisliche Vermischung des Brandtweins mit der Confiscation und 50 Rthlr. Strafe belegt wird.

S. 3.

Es sollen alle Brandtweins-Verkäufer, welche entweder in Grossen mit Brandtweine handeln oder solche ausschenden, gehalten seyn, die Anzeigen über ihren Debit, in gleicher Maasse wie bey dem Wein und Bier verordnet, zu thun, auch denen beständigen Nachforschungen und Folge Unserer Visitatores- und Aufseher sich zu unterwerffen, anbey sowohl ihren Einkauf als Debit getreulich anzuzeigen, damit darüber Register gehalten werden können; gleich wie Wir den statt derer auf den Wein-Handel gesetzten 5 pro Cent den Brandtwein sonder Unterschied mit einer Abgabe von 10 Groschen von jedem Eymen, welcher debüret seyn wird, hiermit belegen, wogegen alle übrige Handlungs-Accise aufhöret.

S. 4.

Allen Unsern Unterthanen und Einwohnern in denen Städten, wird hierdurch erlaubet, die Brandtwein-Brennerey zu exerciren, wobey sich von selbst versteht, daß alle und jede der hierunter festgesetzten Ordnung nachkommen, und jedesmahl sowohl das Quantum des Getreydes, welches sie zum Brandtwein-Brennen verbrauchen, als auch den Tag und die Stunde anzeigen, wann sie Feuer anmachen und einmessen, damit hierbey alle nöthige Visitation und Untersuchung angestellt werden könne; Wogegen alle heimliche Fabricirung des Brandtweins sowohl mit der Confiscation desselben, als sämtliche Brandtwein-Geräthschaften und Kessel und überdem mit 50 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

## Wegen allgemeiner Verordnung die Accise-Sätze betreffend.

### §. 1.

Da Wir allergnädigst gut gefunden, zu Entwurfung eines General-Accise-Reglements und Egalisirung derer Tarifs eine Commission zu ernennen, welche ohngesäumt daran arbeiten soll, solche in allen Provinzzen dergestalt einzurichten, damit die Last der Contribuenten erleichtert, und das commercium in den wesentlichen Theilen facilitiret werden möge; So soll bis dahin weiter keine Veränderung statt finden, als diejenige so in gegenwärtigen Edict ausdrücklich benennet worden, und bleibet es in allen übrigen bey dem so durch die Tarifs und sonstige Speciale Verordnungen festgesetzt ist; Gleichwie denn auch Unsere Allerhöchste Willens-Meynung für beständig dahin gehet, daß niemandem von denen Eximirten das geringste an seinen hergebrachten Accise-Freyheiten und Exemptionen abgehen solle, und es auch dieserhalb lediglich bey dem vorigen verbleibet.

### §. 2.

Solchem zufolge hat es fernerhin und bis auf nähere Verordnung bey dem Verboch wegen der für Contrebande declarirten Waaren, imgleichen wegen der höhern Impostirung von einer oder der andern sein ledigliches Bewenden; Damit aber künftig der verbotenen Einführung desto besser vorgebeuet werden möge; So befehlen Wir, und werden annoch nähere Special-Verfügung treffen, daß bey dem Eingang in Unsere Provinzzen und Lande, und denen hauptsächlichsten Grenz-Zöllnen Comtoirs errichtet werden, wo sogleich die sämtliche eingebrachte Waaren und Kaufmanns-Güter angegeben und dabey bemerckt werden muß, ob die Waaren zur innerlichen Consumtion, und zwar für welchen Orth im Lande, oder aber bloß zum Transito bestimmt sind; Auf einen oder andern Fall wird dem Fuhrmann oder Schiffer ein Pallier-Schein mitgegeben, worauf sowohl die angegebene Qualitat der Waaren als die Zahl der Kästen Tonnen oder Packen ausgedrucket ist, und alle diejenige, welche sich diesemnachst unterstehen, einige Waaren sonder dergleichen Angabe-Scheine ein und ins Land zu bringen, nachdem sie einigen Haupt-Zoll oder Ort, wo ein dergleichen Bureau errichtet ist, vorbegegengen, sollen mit Confiscation der Waaren, auch Waagen, Pferde und Schiffe jedesmal bestraft werden.

### §. 3.

Die Kisten und Packen von Kaufmanns-Gütern und andern so Unserer Accise unterworfen sind, werden sogleich plombiret, und demnachst muß der Fuhrmann oder Schiffer an denen Zöllnen und Orthten, wo Accise-Plomber oder Zoll-Comtoirs sind, seinen Pallier-Schein und die Richtigkeit der angehängten bleyernen Siegel vorzeigen und selbige bey Strafe der Confiscation nicht abreißen noch verletzen.

Von

Von denen Waaren, so nur durch das Land passiren, wird bey dem letztern Gränz-Zoll in Gegenwarth eines dazu bestellten Aufsehers das Bley wiederum abgenommen, hingegen bey den Eingang in denen Städten solches von denen Accise-Bedienten recognosciret.

§. 4.

Alle Schiffer und Fuhrleuthe sollen die Duplicate der Abfertigung so sie in der ersten Zoll-Städte über ihre zum Theil plombirte Fracht erhalten unterschreiben, und sollen gehalten seyn, binnen 1 Monath oder sonst bestimmter Zeit, entweder an dem Ort der geschehenen Plombirung bey ihrer Zurückkunft, oder wenn sie weiter durch die Provinz gehen, in dem letzten Zoll-Amte, Certificate von Accise-Nemtern aufzuweisen, daß diejenigen Stücke, so sie in der Provinz abgeladen haben, in accisebaaren Städten, abgesetzt und richtig plombiret befunden worden, oder wann es Waaren gewesen, so eximirten und accisefreyen auf dem Lande gehören, daß sodann die Plombirung an den letzten Ort, wo sie ein Accise-Amt oder Zoll-Comtoir passiret, amnoch richtig befunden worden. Wir verbietzen Unsern Accise- und Zoll-Bedienten ausdrücklich, bey dem Ausgange Unserer Provinzien keine Kauffmanns-Waaren Schiffe oder Fracht-Wagen durch zu lassen, ohne vorher die Anzahl derer auf den Passir-Scheine benannten Kisten und Paken, so wie auch die Richtigkeit des aufgedruckten Bleyes unterlucht, und über die fehlende Kisten und Paken die erforderliche Certificate nachgesehen zu haben.

§. 5.

Wir verbietzen ferner, daß künftig keine Ballen, Kisten, Paken und Tonnen aus einer Unserer Provinzien auspassiret werden sollen, ohne daß darüber von dem Accise- oder Zoll-Amt des Ortes, wo selbige verladen worden, ein Ausgangs-Schein oder Abfertigung vorgezeigt werden kann, und um zu verhindern, daß nicht fälschlich dergleichen Scheine nachgemacht und ausgestellt werden können; So soll dieserhalb ein besonderer Stempel gefertigt werden, wovon der Abdruck bey einem jeden Rath-Hause oder Jurisdiction nieder zu legen ist, um sich dessen zur Zusammenhaltung zu bedienen wann etwa ein verdächtiger Stempel und Ausgangs-Schein vorkommen solte; und wollen Wir daß wieder alle diejenige, so sich einer solchen Verfälschung schuldig machen auf das schärfste inquiriret werden soll.

§. 6.

Die Ausführungs-Scheine und Quittungen über geschehene Zahlung derer Rechte, sollen mit diesen Stempel bedruckt werden, und wird dafür jedesmahl 4 Pfennige erlegt; Hingegen aber sind die kleinen Consumtibilien und was zu Lande zu Märkte auch wiederum herausgebracht wird, dieser Anordnung nicht unterworfen.

§. 7.

Alle Unsere Zoll- und Accise-Bediente nehmen Wir unter Unsern besondern Schutz, und soll wieder alle diejenige, so sich unterfangen würden, sich an ihnen in ihren Amts-Geschäften zu vergeiffen, oder auch zu Defraudationen und Unterschleiffen behülflich zu seyn, nach äußerster Schärffe derer

Gefesse verfahren werden. Gleichwie wie Wir dem Unsern sämmtlichen Gerichts-Obrikeiten und Commandeurs derer Truppen hierdurch anbefehlen, ihnen auf Erfordern jedesmahl hülffliche Hand und nöthigen Beystand zu leisten.

§. 8.

Wann Sachen wegen Defraudation oder Unrichtigkeit angehalten werden, so sind solche auf Unsern Accise-Nemtern zu deponiren, und sowohl mit Unsern Inseigel als mit dem des Eigenthümers, wenn er es nöthig findet, zu versiegeln; Im übrigen aber soll es mit der Untersuchung und Decision dergleichen Sachen, bis darüber etwas näheres verordnet, auf dem bisherigen Fuß gehalten, und nach Maasgabe der Accise-Reglements darunter disponiret werden.

§. 9.

Wann ein Defraudant betroffen wird, solcher aber mit Hinterlassung derer angehaltenen Waaren echappiren solte, so werden solche falls er sich binnen 8. Tagen nicht stellt, denen Meistbiethenden verkauft.

§. 10.

Diesjenige Waaren, welche nach der Angabe ihres Werths versteuert werden, können allemal, so wie es auch in denen vorigen Accise-Reglements und Verordnungen schon feste gesetzt gewesen, für diejenige Preise in dem Accise-Amt angenommen werden, wofür solche der Eigenthümer angegeben, wobey ihm nur überdem die gewöhnliche Kaufmanns-Provison vergütet wird, und da dieses zu dem Ende auf das genaueste eingeführet werden soll, um denen so sehr gewöhnlichen falschen Angaben vorzukommen, so soll nicht zugelassen werden, daß jemand welcher die Preys-Angabe seiner Waare gemacht und unterschrieben, solche dieselinnächst widerrufen und abändern könne.

§. 11.

In denen Städten Frankfurth, Stettin, Quedlinburg und andern, so in gleichen Fall sich befinden, lassen Wir es zwar vor der Hand in Ansehung der Kaufmannschaften, bey denen dort eingeführten besondern Tarifs bewenden. Damit aber diese Ausnahme von denen Accise-Abgaben nicht wie bißhero geschehen dazu dienen möge, das ganze platte Land mit Contrebande oder unversteuerten Waaren zu versehen; So ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß bey allen von diesen und dergleichen Orten kommenden Waaren und Güthern beym Ein- und Durchgang in Unseren übrigen Provinzzen eben dieselbige Formalitæet beobachtet werden soll, als bey denen Waaren, so von fremden Orten herein palliren.

§. 12

Da Wir übrigens durch nähere und detaillirte Verordnungen nach denen Umständen einer jeden Provinz deutlich feizusetzen Uns vorbehalten, was sowohl die Hebung Unserer Accisen als Zölle und andere Rechte betrifft, auch was Uns dabey sonst einzuführen dienlich und nützlich scheinen wird; So ordnen Wir vorläufig, alles dasjenige so in dem gegenwärtigen Edict provisorie fest-

festgesetzt worden, auf das genaueste zu erfüllen; Und befehlen Wir dann-  
hero Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gna-  
den, dieses Unser ernstliches Edict überall gehörig, und ganz eigentlich zu je-  
dermanns Wissenschaft und Achtung bekannt machen zu lassen, Unsere Land-  
und Steuer-Räthe, ingleichen sämtliche Accise- und Zoll-Ämter wie auch  
das Officium-Filci auf das allergenaueste darnach zu instruiren, und auf des-  
sen allerstrictesten Observanz bey schwerer Verantwortung und Unserer Höch-  
sten Ungnade mit sorgfältigster Attention pflichtmäßig zu halten.

Urkündlich haben Wir dieses Edict Höchst eigenhändig unterschrieben,  
und mit Unsern Königlichem Insignel bedrucken lassen. Gegeben Berlin den  
14ten April 1766.

Eriderich.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a decorative, calligraphic script, possibly a signature or title.



ULB Halle

007 433 76X

3



175827

12



Verläufiges

# DECLARATIONS-

# AN DEN

wegen einer  
kgl. Preussische Provinzien,  
Accise eingeführt gewesen,  
I. Junii 1766. an

bestehenden neuen Einrichtung

der

# CISE-

und

# Sachen.

den 14ten April 1766.

den Hof-Buchdrucker, George Jacob Decker.

